

SATZUNG
Stand 11.06.2026

Satzung
des
„1. SV Pößneck e.V.“

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Organe
- § 8 Präsidium
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Einberufung, Ablauf und Stimmrecht
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Ordnungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten

Der Einfachheit halber wird in der gesamten Satzung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und jedwede geschlechterneutrale Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

SATZUNG

Stand 11.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**1. SV Pößneck e.V.**“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck unter der Registernummer 240052 eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Pößneck.

(3) Der Sportverein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und zugleich Mitglied im zuständigen Kreissportbund. Der Sportverein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt damit deren Satzungen an.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, des Kinder- und Jugendsports und des Wettkampfsports. Dabei erfährt der Kinder- und Jugendschutz die besondere Aufmerksamkeit der kompletten Vereinstätigkeit und wird in einem separaten Konzept behandelt und ausgestaltet.

(2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den im Verein vertretenen Sportarten
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
- den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe für Präsidiumsmitglieder beschließen.

SATZUNG

Stand 11.06.2026

§ 3 Gliederung

(1) Der Verein setzt sich aus unterschiedlichen Sportabteilungen zusammen: In diesen Abteilungen sollen Sportgruppen und Einzelpersonen vergleichbarer Sportangebote zusammengefasst werden. Die Abteilungen regeln unter Beachtung des § 26 BGB ihre sportlichen Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung in eigener Verantwortung.

(2) Auf Beschluss des Präsidiums wird im Bedarfsfall ausgewählten Abteilungen zusätzlich eine eigenständige Haushaltsführung zugestanden. Die Bedingungen dazu sind in bilateralen Vereinbarungen auf der Basis der Satzung und der Finanzordnung zu regeln.

(3) Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Präsidium gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.

(4) Alle Vereinsmitglieder unter 27 Lebensjahren sind zugleich Mitglieder der Vereinssportjugend. Ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten regeln sie in einer eigenen Jugendordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder werden zuerst mit der Fusion die Mitglieder des SV Fortuna Pößneck e.V., des TSV 1858 Pößneck e.V. und des SV Empor Pößneck e.V.

(2) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

(5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung. Die Ehrenmitglieder der Vorgängervereine behalten diesen Status.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist im Regelfall nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Präsidium unter Wahrung einer Frist von 1 Monat zu erklären.

(3) Der Ausschluss kann durch Präsidiumsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

SATZUNG

Stand 11.06.2026

Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht (nach zweifacher Aufforderung) im Wiederholungsfalle nicht nachgekommen ist.
Das Mitglied ist, wenn möglich, vorher zu hören. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.

(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

(5) Ansprüche des Vereins gegen ausscheidende Mitglieder auf Rückzahlung von Außenständen oder Rückgabe von Vereinseigentum bleiben durch den Austritt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder können alle Angebote der Sportabteilungen prinzipiell ohne zusätzliche Kosten nutzen. Ausgenommen sind zusätzliche Beitragsanteile, die für die wirtschaftliche Sicherheit bestimmter Abteilungen unabdingbar sind.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren gültigen Ordnungen zu verhalten und sportethische Grundsätze auch untereinander einzuhalten.
Sollte ein Vereinsmitglied gegen diese Grundsätze verstoßen, kann ein Klärungsverfahren durch das Präsidium eingeleitet werden. In einem minderschweren Fall möglicher Verstöße kann eine Verwarnung ausgesprochen werden, in einem schweren Fall erfolgt ein sofortiger Vereinsausschluss.

(3) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren oder Arbeitsleistungen beschließen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

(1) Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Abteilungsleiter, wobei den nach § 3 wirtschaftlich selbständigen Abteilungen eine besondere, vertraglich zu gestaltende Verantwortung für die Mittelverwendung zukommt.

§ 8 Präsidium

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der Präsident

SATZUNG

Stand 11.06.2026

- bis zu 3 Vizepräsidenten und
- der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Präsidenten allein, oder durch den Schatzmeister mit einem einem der Vizepräsidenten gemeinsam oder von zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Weiterhin gehören dem Präsidium an:

- der Jugendwart
- der Schriftführer und
- weitere Beisitzer.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, kann das Präsidium eine Ersatzbesetzung durch Kooption bis zur nächsten regulären Präsidiumswahl vornehmen.

(2) Die Abteilungsleiter können mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist zur Abberufung von Abteilungsleitern berechtigt.

(4) Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

(6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außer für die Funktion des Jugendwartes.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und das Präsidium sie einberuft oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich fordern.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Beschlüsse zur Satzung und anderen Ordnungen des Vereins, sofern sie über die Kompetenzen des Präsidiums hinausgehen,

SATZUNG

Stand 11.06.2026

- die Entlastung des Präsidiums,
- die turnusgemäßen Wahlen des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Berichte der Vereinsfunktionäre,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- in der Satzung genannte Berufungen,
- weitere Beschlüsse zur Regelung des Vereinslebens
- und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung, Ablauf und Stimmrecht

(1) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins und durch Anschreiben an die Abteilungsleiter mit einer Mindestfrist von zwei Wochen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium zu übermitteln. Dieses entscheidet über die Behandlung in der anstehenden Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Benennung der abzuändernden Vorschrift auf der Internetseite des Vereins wörtlich bekanntzugeben.

(3) Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

(4) Beschlüsse auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Ordentliche und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Verlaufsprotokoll geführt. Der Protokollführer sollte der Schriftführer sein, es kann im Verhinderungsfall aber auch ein anderes Vereinsmitglied vom Präsidium bestimmt werden. Er und ein Präsidiumsmitglied entsprechend § 8 / 1. Satz unterzeichnen das Protokoll.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Im Turnus der Präsidiumswahl werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Präsidium angehören.

(2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Präsidiums.

§ 13 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung erlässt das Präsidium Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Insbesondere sind dies eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung.

(2) Weitere Ordnungen sind möglich.

SATZUNG
Stand 11.06.2026

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.05.2017 beschlossen und am 08.07.2022, am 07.07.2023, am 30.05.2024 und am 11.06.2026 ergänzt worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen erlangen mit dem Beschlusszeitpunkt vorläufige Rechtskraft.

Pößneck, den 11.06.2026


.....
A. Tiel
.....

Unterschriften Präsidium


.....
C. Harbich
.....